

Begleitbericht des Bundesamtes für Soziale Sicherung zur Jahresrechnung des Gesundheitsfonds für das Geschäftsjahr 2024

Vorbemerkung:

Der Gesundheitsfonds leistet Zuweisungen (§§ 266 und 270 SGB V) und Zahlungen aus dem Einkommensausgleich (§ 270a SGB V) an die Krankenkassen. Im Geschäftsjahr wurden zudem Zahlungen für Krankenhäuser zum Ausgleich der Energiekostensteigerungen geleistet. Die dafür erforderlichen Mittel werden grundsätzlich durch seine Einnahmen gedeckt. Einnahmen sind hauptsächlich Beiträge für die Krankenversicherung.

In diesem Begleitbericht gibt das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) zusätzliche Erläuterungen zu der Jahresrechnung des Gesundheitsfonds. Diese umfasst auch die Einnahmen und Ausgaben der Sondervermögen nach §§ 92a f. SGB V (Innovationsfonds), nach §§ 12 ff. KHG (Strukturfonds) sowie nach §§ 14a KHG (Krankenhauszukunftsfonds). Neben erklärenden Ausführungen zu den Hauptpositionen der Jahresrechnung (Vermögensrechnung, Erfolgsrechnung) enthält der Bericht eine Darstellung der Verwaltungskosten des Gesundheitsfonds sowie Erläuterungen zur Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds.

Veränderungen in der Darstellung bzw. sonstige Veränderungen der Jahresrechnung, die für einen Vorjahresvergleich relevant sind, werden erläutert.

Inhalt und Gliederung der Jahresrechnung:

Die Jahresrechnung gliedert sich in eine Vermögens- (A) und Erfolgsrechnung (B), Einnahmen und Ausgaben von Innovations-, Struktur- und Krankenhauszukunftsfonds (C) einer zusammenfassenden Übersicht (D) sowie sonstigen Hinweisen (E). Die Gliederung der Jahresrechnung entspricht dem geltenden Kontenrahmen für die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und für den Gesundheitsfonds.

A. Vermögensrechnung

In der Vermögensrechnung sind die Aktiva und Passiva des Gesundheits-, des Innovations-, des Struktur- und des Krankenhauszukunftsfonds auszuweisen. Nach dem Kontenrahmen der gesetzlichen Krankenversicherung sind hierfür die Konten der Kontenklassen 0 und 1 zu verwenden.

1. Aktiva

Die Mittel des Gesundheitsfonds (ohne Innovations-, Struktur- und Krankenhauszukunftsfonds) untergliedern sich in Giroguthaben, Geldanlagen, der Darlehensgewährung an den GKV-Spitzenverband sowie Forderungen.

Das Giroguthaben des Gesundheitsfonds betrug zum Ende des Geschäftsjahres rd. 6,1 Millionen Euro (Konto 0002). Die Termineinlagen beliefen sich auf rd. 1,1 Milliarden Euro (Konto 0100) und die Darlehensgewährung an den GKV-Spitzenverband zur Zwischenfinanzierung der Abwicklung von Haftungsfällen auf rd. 2,4 Millionen Euro (Konto 0104).

An Forderungen ergab sich ein Gesamtvolumen von rd. 3,8 Milliarden Euro (Konten 0200, 0260, 0262, 0263, 0296, 0297, 0299). Hauptsächlich sind hier Forderungen von rd. 3,7 Milliarden Euro auf Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (Konto 0200 und 0260), die nach dem Bilanzstichtag fällig werden, zu nennen. In dem Gesamtvolumen sind auch Forderungen an die Krankenkassen auf Finanzierungsanteile am Innovations- und Strukturfonds in Höhe von rd. 102,5 Millionen Euro (Konto 0262) und übrige Forderungen in Höhe von rd. 30,2 Millionen Euro (0299) enthalten.

Die Aktiva des Innovationsfonds untergliedern sich in Forderungen auf Finanzierungsanteile und Sonstige Forderungen.

Gegenüber dem Gesundheitsfonds bestand eine Forderung von rd. 868,0 Millionen Euro auf zum Bilanzstichtag noch nicht weitergeleitete Finanzierungsanteile der Krankenkassen und des Gesundheitsfonds aus den Jahren 2019 bis 2024 (Konto 0821). Zudem bestand eine Forderung aus einer nach dem Bilanzstichtag eingegangenen Verwaltungskostenrückzahlung (Konto 0829).

Die Aktiva des Strukturfonds betragen rd. 12,7 Millionen Euro und umfassen Forderungen auf zum Bilanzstichtag noch nicht weitergeleitete Finanzierungsanteile der landwirtschaftlichen Krankenkasse und des Gesundheitsfonds (Konto 0831) sowie einer Forderung auf Rückzahlung von Fördermitteln (Konto 0839).

Die Aktiva des Krankenhauszukunftsfonds bestanden aus der Forderung an den Gesundheitsfonds auf die Weiterleitung der für die Förderung von Vorhaben zu verwendenden Bundesmittel in Höhe von rd. 42,1 Millionen Euro (Konto 0841), aus dem Giroguthaben von rd. 5,1 Millionen Euro (Konto 0842) und Forderungen an das BAS auf Rückzahlung von Fördermitteln (Konto 0849).

2. Passiva

Die Passiva des Gesundheitsfonds (ohne Innovations-, Struktur- und Krankenhauszukunftsfonds) bestehen aus kurzfristigen Verpflichtungen (KG 12, im Einzelnen Konten 1200, 1260, 1262, 1264, 1289, 1290, 1296, 1297, 1299) in Höhe von rd. 1,4 Milliarden Euro, einem Darlehen (1410) in Höhe von 1 Milliarde Euro und zeitlichen Rechnungsabgrenzungsposten für nach dem Bilanzstichtag fällige Beiträge in Höhe von rd. 4,4 Millionen Euro. Ein Bundesdarlehen nach § 271 Abs. 3 SGB V musste nicht in Anspruch genommen werden (Konto 1103).

Der Großteil der kurzfristigen Verpflichtungen resultiert aus vom Gesundheitsfonds eingezogenen, aber noch nicht an den Innovations- und den Strukturfonds weitergeleiteten Finanzierungsanteilen der Krankenkassen (Konto 1262) bzw. der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds (1297) von insgesamt rd. 878,7 Millionen Euro. Darüber hinaus bestanden Verpflichtungen von rd. 374,2 Millionen Euro aus der 3. Strukturanpassung sowie aus dem Jahresausgleich an Krankenkassen, die im monatlichen Zuweisungsverfahren zu geringe Zuweisungen oder zu geringe Zahlungen aus dem Einkommensausgleich erhielten (Konto 1296). Die sonstigen kurzfristigen Verpflichtungen setzen sich zusammen aus:

- Rückzahlungen aufgrund zu Unrecht erhaltener Krankenversicherungsbeiträge in Höhe von rd. 0,1 Millionen Euro (Konto 1200)
- der Weiterleitung der nachschüssig gezahlten PV-Beiträge für Dezember in Höhe von rd. 87,6 Millionen Euro (Konto 1260),
- Verpflichtungen auf Weiterleitung von Bundesmitteln in Höhe von rd. 42,9 Millionen Euro an den Krankenhauszukunftsfonds (Konto 1264).
- den Verwahrzahlungen in Höhe von rd. 1 Tausend Euro (Konto 1289),
- den Verpflichtungen für die nach dem Bilanzstichtag eingegangenen Verwaltungskostenabrechnungen für das Geschäftsjahr in Höhe von rd. 5,7 Millionen Euro (Konto 1290) und
- zwei übrigen Verpflichtungen in Höhe von rd. 9 Millionen Euro aufgrund von nicht verausgabten Bundesmitteln für Krankenhäuser zum Ausgleich der Energiekostensteigerungen, die nach dem Bilanzstichtag an den Bund zurückzuführen sind sowie einer Verpflichtung in Höhe von rd. 6 Tausend Euro im Rahmen eines

Corona-Pandemie-Verfahrens, die nach dem Bilanzstichtag fällig wurden (Konto 1299).

Die Passiva des Innovationsfonds in Höhe von 632,9 Millionen Euro unterteilen sich in Verpflichtungen auf Auszahlung bewilligter Fördermittel, Verpflichtungen gegenüber dem Gesundheitsfonds und Sonstigen Verpflichtungen.

Die Verpflichtungen zur Auszahlung von in den Jahren 2016 bis 2024 bewilligten Fördermitteln betragen rd. 632,6 Millionen Euro (Konto 1822). Die weiteren Verpflichtungen bestehen aus einer Rückzahlungsverpflichtung für eine nach dem Bilanzstichtag eingegangene Rückzahlung für das Geschäftsjahr (Konto 1821) sowie einer Verpflichtung für eine nach dem Bilanzstichtag zu leistende Verwaltungskostenerstattung des Geschäftsjahres und einer Schätzverpflichtung für etwaige Verfahrenskosten aufgrund eines beklagten Bescheides. (Konto 1829).

Die Passiva des Strukturfonds von rd. 12,7 Millionen Euro umfassen eine Verpflichtung zur Rückzahlung von Finanzierungsanteilen an den Gesundheitsfonds in Höhe von rd. 2 Millionen Euro (Konto 1831), vier Verpflichtungen zur Auszahlung von Fördermitteln an zwei Bundesländer in Höhe von rd. 10,3 Millionen Euro (Konto 1832) und eine Verpflichtung für eine nach dem Bilanzstichtag geleistete Verwaltungskostenerstattung für das Geschäftsjahr (Konto 1839).

Die Passiva des Krankenhauszukunftsfonds in Höhe von rd. 1,9 Millionen Euro enthalten Verpflichtungen für nach dem Bilanzstichtag geleistete Verwaltungskostenerstattungen für das Geschäftsjahr (Konto 1849).

3. Überschuss der Aktiva bzw. Passiva, Nettoreinvermögen

In Abhängigkeit des Vorjahresbestandes und des Ergebnisses aus der Erfolgsrechnung (vgl. B) weist die Jahresrechnung einen Überschuss der Aktiva bzw. einen Überschuss der Passiva aus.

Der Gesundheitsfonds erzielte im Geschäftsjahr 2024 einen Überschuss der Ausgaben (Verlust) von **3.733.744.643,71 Euro**. Der Überschuss der Aktiva des Gesundheitsfonds, der zu Beginn des Geschäftsjahres 8.649.170.913,63 Euro betrug, verminderte sich um diesen Verlust zum Ende des Geschäftsjahres auf 4.915.426.269,92 Euro (Konto 1911).

Das Nettoreinvermögen (Schlüsselnummer 19090) ergibt sich aus dem Überschuss der Aktiva (Konto 1911) und dem Defizit des Einführungsjahres des

Gesundheitsfonds von rd. 2,4 Milliarden Euro (Konto 0921), es vermindert sich ebenfalls um den o.a. Verlust auf nunmehr **2.509.719.757,29** Euro.

Einen Überschuss der Einnahmen (Gewinn) erzielte im Geschäftsjahr 2024 der Innovationsfonds in Höhe von **38.683.874,97 Euro**, sodass sich der Überschuss der Aktiva zum Ende des Geschäftsjahres auf 235.220.029,86 Euro erhöhte.

Der Krankenhauszukunftsfonds erzielte im Geschäftsjahr 2024 einen Überschuss der Einnahmen (Gewinn) in Höhe von **1.252.580,62 Euro**, der zu einem Überschuss der Aktiva zum Ende des Geschäftsjahres in Höhe von 47.804.843,23 Euro führt.

Der Strukturfonds erzielte im Geschäftsjahr 2024 – wie in den Vorjahren - ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis. Somit weist dieses Sondervermögen zum Bilanzstichtag einen Vermögensstand von 0 Euro aus.

B. Einnahmen und Ausgaben des Gesundheitsfonds

Der Erfolgsrechnung sind die Einnahmen und die Ausgaben des Gesundheitsfonds für das Geschäftsjahr zu entnehmen. Die Differenz aus beiden Werten bildet das Ergebnis der Erfolgsrechnung (Finanzergebnis; vgl. D. Zusammenfassende Übersicht). Nach dem Kontenrahmen der gesetzlichen Krankenversicherung sind für die Einnahmen die Konten der Kontenklassen 2 und 3 und für die Ausgaben die Konten der Kontenklassen 6 und 7 zu verwenden.

1. Einnahmen

Die Einnahmen des Gesundheitsfonds bestehen aus Beiträgen (einschließlich der Zusatzbeiträge), den Bundeszuschüssen nach § 221 und § 221a SGB V, den Erstattungen des Bundes für im Rahmen der COVID-19-Pandemie sowie zum Ausgleich von Energiekostensteigerungen in Krankenhäusern geleisteter Zahlungen, Vermögenerträgen und sonstige Einnahmen.

1.1 Beiträge

Die Krankenversicherungsbeiträge (einschließlich der Zusatzbeiträge) werden arbeitstäglich von den Krankenkassen eingezogen und an den Gesundheitsfonds weitergeleitet. Daneben erhält der Gesundheitsfonds von der Deutschen Rentenversicherung Bund und den sogenannten Direktzahlern zu bestimmten Fälligkeitsterminen Beiträge. Direktzahler sind die Bundesagentur für Arbeit, zugelassene

kommunale Träger (Optionskommunen), die Künstlersozialkasse und das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Die Beiträge (ohne Zusatzbeiträge) werden gesondert nach den folgenden Beitragsarten auf Konten der Kontengruppen 20 bis 28 gebucht und ausgewiesen:

- Beiträge für versicherungspflichtige Beschäftigte,
- Beiträge der Bundesagentur für Arbeit für versicherte Empfänger von Arbeitslosengeld nach dem SGB III und für Empfänger weiterer Leistungen,
- Beiträge für versicherte Bürgergeld-Beziehende,
- Beiträge aus Renten für Pflichtversicherte,
- Beitragserstattungen nach § 231 Abs. 2 SGB V,
- Beiträge der freiwillig Wehrdienst leistenden Soldaten und Eignungsübenden,
- Beiträge für selbständige Künstler und Publizisten,
- Sonstige Beiträge,
- Beiträge aus geringfügiger Beschäftigung nach § 249b SGB V und
- Säumniszuschläge auf Beiträge.

Die Beitragsart "Sonstige Beiträge" umfasst Beiträge aus Versorgungsbezügen, Beiträge der Studenten, Beiträge von freiwillig versicherten Mitgliedern, Beiträge von Rehabilitanden, Beiträge der versicherten Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V und Sonstige Beiträge, die nicht vorgenannten Rubriken zuzuordnen sind. Diese werden in der Zusammenfassenden Übersicht in den Schlüsselnummern 9202 bis 9231 nachrichtlich ausgewiesen.

Die Zusatzbeiträge werden in der Kontengruppe 29 aufgeteilt nach den vorgenannten Beitragsarten gebucht und ausgewiesen.

Im Geschäftsjahr wurden Beitragseinnahmen von insgesamt rd. 297,0 Milliarden Euro verbucht. Im Vergleich zum Vorjahr waren insgesamt rd. 19,4 Milliarden Euro an Mehreinnahmen zu verzeichnen, das entspricht einem Zuwachs von 7,0 Prozent.

Die Beitragseinnahmen (ohne Zusatzbeiträge) erhöhten sich um rd. 14,2 Milliarden Euro bzw. 5,6 Prozent auf rd. 266,5 Milliarden Euro. Den absolut größten Zuwachs in Höhe von rd. 8,2 Milliarden Euro gab es bei den Beiträgen für versicherungspflichtige Beschäftigte (5,5 Prozent).

Überdurchschnittliche Zuwächse (ohne Zusatzbeiträge) gab es bei den Beiträgen der BA für Empfänger von Arbeitslosengeld nach dem SGB III und weiteren Leistungen mit 17,8 Prozent.

Rückgänge (ohne Zusatzbeiträge) gab es bei den Einnahmen aus Säumnis- und Verspätungszuschlägen mit 72,9 Prozent.

Von den Beitragseinnahmen entfallen rd. 30,5 Milliarden Euro auf Zusatzbeiträge, dies entspricht einem Zuwachs um rd. 5,2 Milliarden Euro bzw. 20,6 Prozent.

1.2 Bundeszuschüsse

Beim Gesundheitsfonds verbleibt der um den Anteil der landwirtschaftlichen Krankenkasse verminderte Bundeszuschuss nach § 221 SGB V, der auf dem Konto 3260 gebucht und ausgewiesen wird. Der Anteil der landwirtschaftlichen Krankenkasse wurde auf Grundlage der Versichertenzahlen zum 1.7. des Vorjahres bestimmt. Im Geschäftsjahr betrug der Bundeszuschuss nach § 221 SGB V 14,5 Milliarden Euro. Davon entfiel auf die landwirtschaftliche Krankenkasse ein Betrag von 101.022.133,27 Euro, sodass für den Gesundheitsfonds der Differenzbetrag von 14.398.977.866,73 Euro zu buchen und auszuweisen war.

Zum Ausgleich für die Mehrausgaben der GKV im Bereich Kinderkrankengeld erhielt der Gesundheitsfonds einen Betrag in Höhe von 95.800.425,38 Euro.

1.3 Erstattungen des Bundes im Rahmen der COVID-19-Pandemie und zum Ausgleich der Energiekostensteigerungen in Krankenhäusern

Aufgrund der zum Großteil in Abwicklung befindenden Finanzhilfeverfahren und weiteren Verfahren im Rahmen der COVID-19-Pandemie erhielt der Bund rd. 33,2 Millionen Euro zurückerstattet.

Die Zahlungen für Krankenhäuser zum Ausgleich der Energiekostensteigerungen wurden vom Bund finanziert. Im Geschäftsjahr betrug die Erstattung von bereits geleisteten Zahlungen rd. 934,5 Millionen Euro. Insgesamt wurden 6 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt.

1.4 Vermögenserträge

Im Geschäftsjahr wurden positive Zinserträge von rd. 71,1 Millionen Euro erzielt, gegenüber dem Vorjahr ist das Zinsergebnis um rd. 68,6 Millionen Euro geringer.

1.5. Sonstige Einnahmen

Im Geschäftsjahr wurden erstmalig Unterschreitungsbeiträge im Rahmen der Durchführung von Qualitätsverträgen nach § 110a Abs. 3 SGB V in Höhe von rd.

8,5 Millionen Euro eingenommen. Zudem wurden Zuschlagsbeträge nach § 273 Abs. 6 SGB V sowie § 6 Abs. 2 RSAV in Höhe von rd. 0,1 Millionen Euro eingenommen.

2. Ausgaben

Die Ausgaben des Gesundheitsfonds umfassen die an die Krankenkassen auszahlenden Zuweisungen, die Zahlungen aus dem Einkommensausgleich, Zahlungen aufgrund der COVID-19-Pandemie sowie Zahlungen für Krankenhäuser zum Ausgleich der Energiekostensteigerungen. Zur Finanzierung von Innovations- und Strukturfonds werden Mittel aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zugeführt. Ferner werden dem BAS Verwaltungskosten erstattet.

2.1. Zuweisungen an die Krankenkassen

Das Gesamtvolumen der an die Krankenkassen auszahlenden Zuweisungen wird vor Beginn eines Geschäftsjahres fixiert. Das monatliche Zuweisungsvolumen ergibt sich als das Gesamtvolumen geteilt durch zwölf. Die Zuweisungen werden für jeden Monat des Geschäftsjahres – beginnend Mitte des jeweiligen Monats bis spätestens Mitte des Folgemonats – arbeitstäglich in Höhe der zur Verfügung stehenden Einnahmen des Gesundheitsfonds an die Krankenkassen ausgezahlt.

Die an die Krankenkassen auszahlenden Zuweisungen werden auf den Konten 6776 (monatliche Zuweisungen), 6777 (Strukturanpassungen), 6789 (Jahresausgleich) 6730 (Vorsorge- und Früherkennungsmaßnahmen) und 6788 (Risikopool) gebucht. Die Einnahmen aus vom BAS festgesetzten Korrektur- und Bereinigungsbeträgen nach §§ 20, 21 RSAV und § 408 SGB V werden auf dem Konto 6787 gebucht und im Jahresausgleich ausgekehrt.

Im Geschäftsjahr betrug der Gesamtbetrag an Zuweisungen rd. 283,5 Milliarden Euro. Die im Jahresausgleich auszukehrenden Einnahmen aus Korrektur- und Bereinigungsbeträgen betragen rd. 56 Millionen Euro (Konto 6787). Im Vergleich zum Vorjahr waren rd. 9,4 Milliarden Euro an Mehrausgaben für Zuweisungen zu verzeichnen, das entspricht einem Zuwachs um 3,5 Prozent.

2.2. Zahlungen aus dem Einkommensausgleich

Die Zahlungen aus dem Einkommensausgleich an die Krankenkassen erfolgen parallel zu den Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds und werden auf den Konten

6760 (monatliche Zahlungen), 6761 (Strukturanpassungen) und 6762 (Jahresausgleich) gebucht.

Im Geschäftsjahr betrug der Gesamtbetrag an Zahlungen aus dem Einkommensausgleich rd. 31,4 Milliarden Euro, rd. 5,9 Milliarden Euro mehr als im Vorjahr, das entspricht einem Anstieg um 23,0 Prozent.

2.3. Aufwendungen für Innovations- und Strukturfonds

Nach § 271 Abs. 5 und 6 SGB V beteiligt sich der Gesundheitsfonds an der Finanzierung von Innovations- und Strukturfonds. Die Zuführungen werden auf den Konten 6400 (Innovationsfonds) und 6401 (Strukturfonds) gebucht. Die Höhe der Aufwendungen richtet sich im Innovationsfonds nach den max. zur Verfügung stehenden Fördervolumen in Höhe von jährlich 200 Millionen Euro und im Strukturfonds nach den Ausgaben. Diese betragen im Geschäftsjahr 99.259.373,09 Euro (Innovationsfonds) bzw. 257.585.102,82 Euro (Strukturfonds).

2.4. Zahlungen aufgrund der COVID-19-Pandemie

Das BAS finanziert aus Mitteln des Gesundheitsfonds unterschiedliche vom Gesetz- und Verordnungsgeber für verschiedene Gruppen von Leistungserbringern im Gesundheitswesen vorgesehene Finanzhilfen und weitere Leistungen. Teilweise fällt der Saldo aufgrund von Rückzahlungen an den Gesundheitsfonds negativ aus. Im Geschäftsjahr 2024 wurden folgende Zahlungen abgewickelt:

- Versorgungsaufschläge für Krankenhäuser aufgrund von Sonderbelastungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 21a KHG in Höhe von rd. - 0,1 Millionen Euro (Konto 6740),
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abgabe antiviraler Arzneimittel nach der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung in Höhe von rd. - 3 Tausend Euro (Konto 6741),
- Ausgleichszahlungen für Einnahmeausfälle in Krankenhäusern aufgrund verschobener und ausgesetzter planbarer Operationen nach §§ 21 Abs. 4 ,4a und 4b KHG in Höhe von rd. - 0,4 Millionen Euro (Konto 6750),
- Ausgleichszahlungen für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und Einrichtungen des Müttergenesungswerkes aufgrund der Nichtbelegung von Betten nach § 111d SGB V in Höhe von rd. - 75 Tausend Euro (Konto 6752),
- Zuschussbeträge für soziale Dienstleister zur Kompensation von Mindereinnahmen nach § 9 SodEG in Höhe von rd. - 0,8 Millionen Euro (Konto 6754)

- Aufwendungen für Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach der Coronavirus-Testverordnung in Höhe von rd. -27,8 Millionen Euro (Konto 6755),
- Aufwendungen für Impfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 nach der Corona-Impfverordnung i.V.m. § 421 SGB V in Höhe von rd. 22 Millionen Euro (Konto 6758) und
- Sonstige Aufwendungen: Aufwendungen nach der MAKV in Höhe von - 7,8 Millionen Euro (Konto 6759).

2.5. Zahlungen zum Ausgleich der Energiekostensteigerungen in Krankenhäusern

Das BAS hat im Geschäftsjahr rd. 934,5 Millionen Euro nach § 26f KHG zum Ausgleich der Energiekostensteigerungen in Krankenhäusern geleistet.

2.6. Verwaltungskosten

Nach § 271 Absatz 7 SGB V sind die dem BAS bei der Verwaltung des Gesundheitsfonds und der Durchführung des Risikostrukturausgleichs entstehenden Ausgaben aus Mitteln des Gesundheitsfonds zu erstatten. Weitere Ausgabenpositionen sind die Einzugskostenvergütung an die Minijobzentrale der KBS, Prüfungs- und Beratungskosten sowie die Erstattung weiterer Verwaltungskosten des BAS. Nach § 14a Abs. 6 Satz 3 KHG werden dem Gesundheitsfonds die Aufwendungen, die sich aus der Verwaltung der Mittel des Krankenhauszukunftsfonds ergeben, erstattet.

Die Verwaltungskosten einschließlich einer Erstattung werden auf Konten der Kontenklasse 7 gebucht.

Den größten Anteil an den Verwaltungskosten machen die Vergütungen an andere Krankenkassen (Konto 7300) aus. Diese umfassen nahezu vollständig die Einzugskostenvergütung, die der Minijobzentrale der KBS für die Einzug und die Weiterleitung der Beiträge für geringfügig Beschäftigte zusteht. Diese werden bei der Weiterleitung an den Gesundheitsfonds einbehalten. Ein fünfstelliger Betrag entfällt auf die Erstattung von Bankgebühren an die Krankenkassen, die bei der beschleunigten Weiterleitung von Beiträgen anfallen.

Bei den Prüfungs- und Beratungskosten handelt es sich um Vergütungen an die Einzugsstellenprüfer der Rentenversicherungsträger und der Bundesagentur für

Arbeit sowie an Krankenkassen und deren Landesverbände für die Prüfung der Beitragsabführung der Direktzahler (Konto 7330).

Die Aufwendungen für die Erstattung der Verwaltungskosten des BAS, die durch Verwaltung von Gesundheitsfonds und Risikostrukturausgleich entstanden sind, werden auf dem Konto 7391 gebucht.

Die Aufwendungen für die Erstattung der weiteren Verwaltungskosten des BAS (DMP-Vorhaltekosten und Kosten der Vertragstransparenzstelle) werden auf dem Konto 7393 gebucht.

Die durch die Verwaltung der Mittel des Krankenhauszukunftsfonds entstehenden Positivzinsen aus Geldanlagen werden dem Krankenhauszukunftsfonds vom Gesundheitsfonds erstattet (Konto 7699).

Im Geschäftsjahr betrug der Gesamtbetrag der Brutto-Verwaltungskosten rd. 55,9 Millionen Euro und lag somit rd. 1,8 Millionen Euro höher als im Vorjahr, das entspricht einem Zuwachs um 3,3 Prozent.

Tabelle: Verwaltungskosten des Gesundheitsfonds (in Euro)

Verwaltungskosten des Gesundheitsfonds	Konto	2024	2023
Vergütung an andere Krankenkassen	7300	35.041.299,42	35.029.042,39
Prüfungs- und Beratungskosten	7330	5.142.774,38	5.331.494,58
„originäre“ Verwaltungskosten des BAS	7391	13.372.355,27	11.445.445,76
<i>darunter</i>			
<i>Erstattungen für Personalaufwand</i>		8.983.669,29	8.261.372,80
<i>Erstattungen für Sachaufwand</i>		4.388.685,98	3.184.072,96
Weitere Verwaltungskosten des BAS	7393	2.340.121,36	2.292.377,47
Brutto-Verwaltungskosten		55.896.550,43	54.098.360,20

Erstattung Verwaltungskosten	7699	293.217,98	534.511,26
Netto-Verwaltungskosten		56.189.768,41	54.632.871,46

C. Einnahmen und Ausgaben des Innovations-, Struktur- und Krankenhauszukunftsfonds

In der Kontengruppe 95 sind die Einnahmen und Ausgaben des Innovations-, des Struktur- und des Krankenhauszukunftsfonds auszuweisen. Im Strukturfonds richten sich die Einnahmen nach der Höhe der Ausgaben, sodass ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis erzielt wird. Im Innovations- und Krankenhauszukunftsfonds wurden im Geschäftsjahr jeweils ein Überschuss der Einnahmen (Gewinn) erzielt.

1. Innovationsfonds

1. Einnahmen des Innovationsfonds

Die dem Innovationsfonds zufließende Fördersumme beträgt nach § 92a Abs. 3 SGB V jährlich 200 Millionen Euro. Die Mittel werden verringert um den Finanzierungsanteil der landwirtschaftlichen Krankenkasse jeweils zur Hälfte aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds sowie von den am Risikostrukturausgleich teilnehmenden Krankenkassen aufgebracht und in der Kontenart 950 gebucht.

Im Geschäftsjahr betragen die Einnahmen aus den Finanzierungsanteilen 200 Millionen Euro. Davon entfielen jeweils rd. 99,3 Millionen Euro auf die am Risikostrukturausgleich teilnehmenden Krankenkassen (Konto 9500) und auf die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds (Konto 9502). Rd. 1,4 Millionen Euro entfielen auf die landwirtschaftliche Krankenkasse (Konto 9501). Sonstige Einnahmen (Konto 9503) verzeichnete der Innovationsfonds in Höhe von rd. 88 Tausend Euro.

2. Ausgaben des Innovationsfonds

Aus Mitteln des Innovationsfonds werden nach § 92a SGB V neue Versorgungsformen, die über die bisherige Regelversorgung hinausgehen, und Versorgungsforschung, die auf einen Erkenntnisgewinn zur Verbesserung der bestehenden Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgerichtet ist, gefördert. Ferner werden die Verwaltungskostenerstattung an das BAS und den Gemeinsamen

Bundesausschuss (Innovationsausschuss) sowie die Kosten der wissenschaftlichen Evaluation getragen. Die Ausgaben werden in der Kontenart 951 gebucht.

Im Geschäftsjahr fielen Ausgaben für die Förderung neuer Versorgungsformen (Konto 9510) in Höhe von rd. 93,3 Millionen Euro und für die Förderung von Versorgungsforschung (Konto 9511) in Höhe von rd. 57,1 Millionen Euro an. Hierin sind die Rückflüsse aus nicht verausgabten Fördermitteln von Projekten aus Vorjahren enthalten, die im Geschäftsjahr beendet wurden. Die Verwaltungskostenerstattung an das BAS betrug rd. 0,3 Millionen Euro (Konto 9512) und an den GBA rd. 10,6 Millionen Euro (Konto 9513).

2. Strukturfonds

1. Einnahmen des Strukturfonds

Die Einnahmen des Strukturfonds setzen sich aus den Finanzierungsanteilen des Gesundheitsfonds (Liquiditätsreserve) und der landwirtschaftlichen Krankenkasse sowie aus Sonstigen Einnahmen zusammen.

Von den Einnahmen des Geschäftsjahres in Höhe von rd. 259,4 Millionen Euro entfielen rd. 257,6 Millionen Euro auf den Gesundheitsfonds (Konto 9520) und rd. 1,8 Millionen Euro auf die landwirtschaftliche Krankenkasse (Konto 9521). Sonstige Einnahmen (Konto 9522) erzielte der Strukturfonds in Höhe von rd. 19 Tausend Euro.

2. Ausgaben des Strukturfonds

Aus Mitteln des Strukturfonds werden Ausgaben zur Förderung von Vorhaben der Länder nach §§ 12, 12a KHG, die Verwaltungskostenerstattung an das BAS sowie die Aufwendungen für die Auswertungen des durch die Förderung erreichten Strukturwandels geleistet.

Ausgaben für die Förderung von Vorhaben nach § 12 KHG fielen aufgrund von Rückzahlungen in Höhe von rd. – 3,0 Millionen Euro (Konto 9530) und nach § 12a KHG in Höhe von rd. 261,8 Millionen Euro an (Konto 9533). Die Ausgaben für die Verwaltungskostenerstattung an das BAS betrugen rd. 0,6 Millionen Euro (Konto 9534) und für die begleitenden Auswertungen nach § 14 KHG rd. 63 Tausend Euro (Konto 9535). Seit dem Geschäftsjahr 2021 werden die Ausgaben für die Verwaltungskosten nach § 12 KHG und für die begleitende Auswertung der Förderung nach § 12 KHG aus den Mitteln nach § 12a KHG gedeckt, folglich werden auf den

Konten 9531 und 9532 keine Beträge ausgewiesen. Sonstige Ausgaben (9539) fielen nicht an.

3. Krankenhauszukunfts fonds

1. Einnahmen des Krankenhauszukunfts fonds

Der Krankenhauszukunfts fonds erzielte im Geschäftsjahr 2024 Sonstige Einnahmen in Höhe von rd. 0,3 Millionen Euro (Konto 9541).

2. Ausgaben des Krankenhauszukunfts fonds

Aus Mitteln des Krankenhauszukunfts fonds werden notwendige Investitionen in Krankenhäusern nach § 14a KHG gefördert. Zudem werden die Kosten für die Verwaltungskostenerstattung des BAS und für die begleitende Auswertung nach § 14b KHG geleistet.

Im Geschäftsjahr 2024 erfolgten höhere Rückzahlungen von Fördermitteln als Auszahlungen. Es wurden rd. 4,2 Millionen € vereinnahmt (Konto 9550). Daneben wurden Zahlungen für die Verwaltungskostenerstattung des BAS (Konto 9551) in Höhe von rd. 1,7 Millionen Euro und für die begleitende Auswertung nach § 14b KHG in Höhe von rd. 1,7 Millionen Euro (Konto 9552) geleistet.

D. Zusammenfassende Übersicht

Gesundheitsfonds: Im Geschäftsjahr standen Einnahmen von **312.474.803.201,95 Euro** Ausgaben von **316.208.547.845,66 Euro** gegenüber, sodass der Gesundheitsfonds die Erfolgsrechnung mit einem Überschuss der Ausgaben (Verlust) von - **3.733.744.643,71 Euro** abschloss (Schlüsselnummer 9980). Im Vorjahr erzielte der Gesundheitsfonds einen Ausgabenüberschuss in Höhe von 3.262.583.910,06 Euro.

Im Rechnungsergebnis 2024 ist der negative Saldo des Einkommensausgleichs in Höhe von 922.701.837,46 Euro enthalten (Schlüsselnummer 9870).

Die Zusammensetzung der Rechnungsergebnisse 2024 und 2023 des Gesundheitsfonds kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

	2024 (in Euro)	2023 (in Euro)
Erträge		
1. Beiträge	296.998.897.660,51	277.609.466.161,76
<i>davon Zusatzbeiträge</i>	30.497.522.791,24	25.291.355.908,64
2. Bundeszuschüsse	14.494.778.292,11	16.559.165.857,95
3. Erstattungen des Bundes (COVID-19-Pandemie, Energiepreishilfen für Krankenhäuser)	901.323.796,52	5.216.577.922,76
4. Vermögenszuführung	0	2.493.842.470,18
5. Zinsen	71.148.871,08	139.796.359,14
6. Sonstige Einnahmen	8.654.581,73	0,12
Summe	312.474.803.201,95	302.018.848.771,91
Aufwendungen		
1. Zuweisungen	283.454.000.000,19	274.039.999.999,91
2. Einkommensausgleich	31.420.224.628,70	25.535.725.669,20
3. Zuführung an Innovations- und Strukturfonds	356.844.475,91	380.200.521,50
4. (Netto-)Verwaltungskosten	56.189.768,41	54.632.871,46
5. Zahlungen aufgrund der COVID-19-Pandemie	-13.231.541,87	1.309.981.323,43
6. Energiepreishilfen für Krankenhäuser	934.520.514,32	3.960.892.296,47
7. Sonstige Ausgaben	0	0
Summe	316.208.547.845,66	305.281.432.681,97
Ergebnis	-3.733.744.643,71	-3.262.583.910,06

Die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds setzt sich aus den der am Ende des letzten Tages der Auszahlungsperiode des Jahres 2024 – also am 15. Januar 2025 – verfügbaren liquiden Mittel (Barmittel- und Giro Guthaben, kurzfristige und andere Vermögensanlagen ohne Mittel des Krankenhauszukunftsfonds und Mittel des Bundes zum Ausgleich von Energiekostensteigerungen in Krankenhäusern inkl. die nach dem Stichtag eingehenden Erstattungen des Bundes für Aufwendungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie, die bis zum Stichtag geleistet wurden) zusammen.

Die Liquiditätsreserve zum Stichtag 15. Januar 2025 beläuft sich auf 5.712.765.283,64 Euro und wird unter der Schlüsselnummer 9990 ausgewiesen.

Innovationsfonds: Den Einnahmen in Höhe von 200 Millionen Euro (Schlüsselnummer 9600) standen Ausgaben in Höhe von 161.316.125,03 Euro (Schlüsselnummer 9601) gegenüber. Folglich erzielte der Innovationsfonds einen Einnahmenüberschuss in Höhe von 38.683.874,97 Euro (diese Mittel fließen den Fördermitteln 2024 ergänzend zu).

Strukturfonds: Die Einnahmen und Ausgaben betragen jeweils 259.411.201,22 Euro, der Ausweis erfolgt unter den Schlüsselnummern 9602 und 9603.

Krankenhauszukunftsfonds: Den Einnahmen in Höhe von 294.260,79 Euro (Schlüsselnummer 9604) standen negativen Ausgaben in Höhe von 958.319,83 Euro (Schlüsselnummer 9605) gegenüber. Daraus ergibt sich ein Einnahmenüberschuss in Höhe von 1.252.580,62 Euro.

E. Sonstige Hinweise

Die Einnahmen des Gesundheitsfonds beinhalten u.a. die eingehenden Beiträge gemäß § 271 Abs. 1 SGB V. Die von den Einzugsstellen zum Soll gestellten, aber von den Beitragsschuldnern nicht gezahlten und nicht an den Gesundheitsfonds weitergeleiteten Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung (Beitragsrückstände) gehören nicht zu den Beitragsforderungen des Gesundheitsfonds und werden folglich nicht in der Jahresrechnung des Gesundheitsfonds ausgewiesen. Im Geschäftsjahr betrug der Gesamtrückstand aus Gesamtsozialversicherungsbeiträgen (inkl. Zusatzbeiträgen) 3.885.373.924,99 Euro und der Gesamtrückstand aus Sonstigen Beiträgen betrug 13.741.979.205,45 Euro.

Hinweise sowie aktuelle Informationen zu den Beitragsrückständen können der Homepage des Bundesamtes für Soziale Sicherung entnommen werden (<https://www.bundesamtsozialesicherung.de/de/themen/gesundheitsfonds/beitragsaufkommen-und-rueckstaende/>).